


 öffentlich  nicht öffentlich

## Informationsvorlage

### Betrifft:

Aufstellen von Mülltonnen an den Abholtagen

### Amt / Institut:

Bezirksverwaltungsstelle 8

### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Bezirksvertretung 8	25.09.2025	Kenntnisnahme

Im Nachgang zur Sitzung der Bezirksvertretung 8 am 26.06.2025 teilt die Verwaltung zu der Thematik „Aufstellen von Mülltonnen an den Abholtagen“ mit:

### Frage 1:

Gibt es eine Empfehlung, Anweisung oder anderweitige generelle Regelung, wo Mülltonnen Seitens der Bürger und Seitens der AWISTA-Mitarbeiter am Tage der Müllabholung aufzustellen sind?

### Antwort zu Frage 1:

Für die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter für Restmüll- und Wertstofftonnen an Abholtagen gelten die Regelungen der Abfallentsorgungssatzung (<https://www.duesseldorf.de/stadtrecht/1/19/19-102>). Dabei muss zunächst zwischen generellem Voll- und Teilservice unterschieden werden: im Stadtteil Unterbach werden Restabfallbehälter generell im Teilservice geleert, in den übrigen Stadtteilen des Stadtbezirks 8 nur in bestimmten Situationen. Bio- und Papiertonnen können wahlweise im Voll- oder Teilservice abgefahren werden.

### Unterbach

Hier müssen die Abfallsammelbehälter für Restmüll wie folgt im Teilservice bereitgestellt werden:

Die 60-Liter- bis 240-Liter-Sammelbehälter sind durch die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer zu den Leerungszeiten in nicht verkehrsbehindernder Weise im Straßenraum aufzustellen.

Nach erfolgter Leerung müssen die Abfallsammelbehälter durch denselben Personenkreis „unverzüglich“ wieder auf das Grundstück verbracht werden.

### Lierenfeld, Eller, Vennhausen

Hier erfolgt die Leerung der Abfallsammelbehälter für Restmüll im Vollservice durch die AWISTA Kommunal GmbH. Die Verweildauer von Abfallsammelbehältern im Straßenraum ist daher meist gering, erfahrungsgemäß um 30 Minuten.

Stehen dem Vollservice bezogen auf ein einzelnes Grundstück jedoch satzungsbedingte Gründe entgegen (zum Beispiel Transportweg zu lang, dauerhafter Zugang zum Standplatz nicht möglich), so kann das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz eine Bereitstellung der Behälter durch die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer anordnen.

Auch hier müssen die Abfallsammelbehälter nach der Leerung wieder auf das Grundstück zurückgestellt werden.

#### **Frage 2:**

Wenn es eine solche Empfehlung gibt, sind die Mitarbeiter der AWISTA darüber in Kenntnis gesetzt und wie können Bürger über eine solche Regelung in Kenntnis gesetzt werden?

#### **Antwort zu Frage 2:**

Die Mitarbeitenden der Entsorgungsunternehmen werden betriebsintern regelmäßig über ihre Pflichten nach Rechtslage geschult. Vor dem Hintergrund, dass von den Müllwerkern in Düsseldorf jährlich knapp 11 Millionen Behälterleerungen vorgenommen werden, sind einzelne Fehler allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen.

#### **Frage 3:**

Wenn es keine Regelung dazu gibt, wie stellt sich die Verwaltung vor, dass einer Behinderung mobilitätseingeschränkter Personen künftig vorgebeugt werden kann?

#### **Antwort zu Frage 3:**

Die Verwaltung wirkt in regelmäßigen Gesprächen mit der AWISTA Kommunal GmbH auf die Einhaltung der Regelungen ein.

Betroffene Personen können sich im Einzelfall z. B. über E-Mail ([mail@awista-kommunal.de](mailto:mail@awista-kommunal.de)) oder Telefon (0211-73757050) bei der AWISTA Kommunal GmbH melden, mit Angabe von Adresse und Art des betroffenen Behälters (Restmüll/Biotonne/blau oder gelbe Tonne).

Im Wiederholungsfall unterstützt gerne das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz unter [stadtsauberkeit@duesseldorf.de](mailto:stadtsauberkeit@duesseldorf.de) bzw. 0211-89-25050.